

CIPA Regel Nr. 18

(beschlossen am 10. Mai 2005 in Wien - Ausgabe 2015)

Anweisungen für Notfälle¹

Um die Sicherheit der Besatzungen auf Wasserfahrzeugen und Schwimmenden Anlagen zu gewährleisten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen auf die Einhaltung der nachstehend genannten Anforderungen an eine effiziente Notfallorganisation hinzuwirken.²

Die Arbeitgeber haben die Aufgabe für die Besatzung und sonstigen Personals an Bord eine entsprechende Anweisung festzulegen. Insbesondere müssen für folgende Notfälle die erforderlichen Maßnahmen in der Anweisung berücksichtigt werden.

1. Brand (Feuer an Bord)
2. Wassereintritt (Leckage)
3. Ertrinkungsgefahr („Person über Bord“)
4. Evakuierung von Personen
5. Leistung allgemeiner Erste Hilfe

Für diese Notfälle sind folgende Festlegungen zu treffen:

- Eindeutige Alarmsignale (funktionierende Übertragungswege sind sicherzustellen),
- konkrete Aufgaben den Besatzungsmitgliedern zuweisen („Sicherheitsrolle“)³ - siehe Anlage,
- zu verwendende Persönliche Schutzausrüstungen,
- zu verwendende technische Einrichtungen und Hilfsmittel,
- personelle Zuordnung des Einsatzortes,
- externe Stellen, die beizuziehen sind und wie sie verständigt werden können (Liste von Notfallnummern)⁴.

¹ Zur Vereinfachung des Textes wird in der gesamten Regel nur die männliche Form verwendet.

² Auf einzelstaatliche schiffahrtsrechtliche Bestimmungen bezüglich der Verpflichtung zur Erteilung von Anweisungen im Falle besonderer Vorfälle wie Leck, Brand, Ertrinkungsgefahr oder Evakuierung von Fahrgästen wird hingewiesen.

³ Diese Aufgaben müssen für jede Dienstschicht eindeutig zugewiesen werden; erforderlichenfalls sind die Besatzungsmitglieder, die keine Wache haben, einzubeziehen.

⁴ Gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie des Rates 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit muss der Arbeitgeber die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere im Bereich der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung organisieren.

Anlage

Grundvoraussetzungen für die Zuweisung von Aufgaben

- Berufliche Ausbildung und persönliche Eignung der Besatzungsmitglieder und des sonstigen Personals
- Spezielle Kenntnisse, wie
 - Erste Hilfe – Ausbildung⁵ (Grund- und Wiederholungs-)
 - Umgang mit Feuerlöschmittel
 - Tragen von Atemschutzgeräten
- Erfolgte Unterweisungen (siehe CIPA Regel 7)
- Absolvierte, dokumentierte, wiederkehrende Übungen
 - Feuerlöschübungen
 - Absetzen des Rettungsbootes
 - Person-über-Bord-Manöver
 - Evakuierung
- Verfügbarkeit und regelmäßige Überprüfung der für die Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel. Für die Organisation und Zuweisung der Verantwortlichkeiten für die Instandhaltung und wiederkehrenden Überprüfungen ist zu sorgen (z. B. Prüfplan).

⁵ Grundsätzlich sollten an Bord eines Schiffes mehrere Besatzungsmitglieder über entsprechende Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen! Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/391/EWG muss der Arbeitgeber insbesondere diejenigen Arbeitnehmer benennen, die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Diese Arbeitnehmer müssen, unter Berücksichtigung der Größe bzw. der in diesem Unternehmen bzw. Betrieb bestehenden spezifischen Gefahren, entsprechend ausgebildet und zahlenmäßig stark genug sein sowie über die erforderliche Ausrüstung verfügen.